



**Dreizehnte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Education
Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 26. Januar 2017**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-02.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 30. September 2016 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-68.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang ‚Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services‘ und für das studienbegleitende Zusatzstudium ‚Mathematisch-Naturwissenschaftliche Erziehung (MNE)‘ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“

2. § 37 wird zu § 38.

3. Als neuer § 37 wird wie folgt eingefügt:

„§ 37 Zusatzstudium

(1) ¹Das Angebot des Zusatzstudiums „Mathematisch-Naturwissenschaftliche Erziehung“ richtet sich ausschließlich an Studierende des Studiengangs Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Ziel des Zusatzstudiums ist es, die mathematischen und naturwissenschaftlichen sowie didaktischen Grundlagen, die für das Unterrichten des Faches MNE an berufsbildenden Schulen notwendig sind, zu vermitteln und zu vertiefen.

(2) Das Zusatzstudium kann nur im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit des Zusatzstudiums beträgt zwei Fachsemester.

(3) Im Rahmen des Zusatzstudiums sind Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS-Punkte
MNE Grundlagen	P	Klausur	5
MNE Mathematik	WP	Schriftliche Hausarbeit	5
MNE Naturwissenschaften	WP	Schriftliche Hausarbeit	5

(4) Das Zusatzstudium ist bestanden, sofern die Module gem. Absatz 3 erfolgreich absolviert wurden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 27. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. November 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Januar 2017.

Bamberg, 26. Januar 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 26. Januar 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Januar 2017.